

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Gemeinde Schönthal folgende

Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönthal (Kindergartenbenutzungssatzung)

§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gemeinde Schönthal betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen Kinderhaus " St. Johannes" Schönthal (Kindergarten und Kinderkrippe) und Kindergarten "St. Elisabeth" Hiltersried bestehen als Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2 Personal

- 1) Die Gemeinde Schönthal stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein. (Art. 10 Abs.1 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. §§ 16 und 17 AVBayKiBiG).

§ 3 Beiräte

- 1) Für jede Einrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist. Die Anmeldetermine werden rechtzeitig durch die Presse bekannt gegeben.
Kinder können ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden. Eine endgültige Zusage erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Abgabe der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.

- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die in der Gemeinde Schönthal wohnen,
 2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 5. Altersstufe der Kinder
- 4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Schönthal wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
- 5) Der Aufnahme von auswärtigen (nicht in der Gemeinde Schönthal wohnenden) Kindern kann frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn - im Rahmen der Verfügbarkeit von Plätzen und wenn diese Plätze nicht für in der Gemeinde Schönthal wohnende Kinder benötigt werden - eine Zusage erteilt werden. Für auswärtige Kinder erfolgt die Aufnahme jeweils nur mit einem Jahresvertrag, der bei freien Kapazitäten verlängert werden kann.
- 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe gem. Abs. 3.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- 2) Eine Abmeldung ist jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,

- c) sich zeigt, dass kein Wille zu einer kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes besteht,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf Antrag der Beirat (§3) zu hören.

§7 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Öffnungszeiten

- 1) Die regelmäßigen Betreuungstage der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Montag - Freitag.
- 2) Die täglichen Öffnungszeiten der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger festgesetzt.
- 3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.

- 4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtungen umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 4 Stunden pro Tag (20 Stunden pro Woche) festgelegt. Bei Kinder unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung zulässig (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG)
- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 10 Kindergartenjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.
- 3) Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mindestens einmal jährlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden; Es findet mindestens ein Elternabend im Kindergartenjahr statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten, von denen benannte Personen (oder von schriftlich bevollmächtigten Personen) abzuholen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- 1) Die Gemeinde Schönthal haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt wurden.

§ 15 Gebühren

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

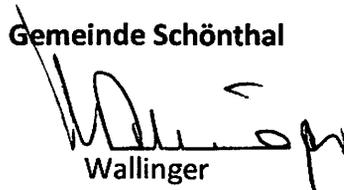
§ 16 Inkrafttreten

Diese "Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönthal" tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten Schönthal und Hiltersried (Kindergartenbenutzungssatzung)" vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

Schönthal, 08. Juni 2020

Gemeinde Schönthal



Wallinger

Erster Bürgermeister

bitte wenden!

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.06.2020 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.06.2020 angeheftet und am 09.07.2020 abgenommen.

Schönthal, den 09. Juli 2020

GEMEINDE SCHÖNTHAL

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wallinger', written over a horizontal line. The signature is stylized and somewhat cursive.

Wallinger
1. Bürgermeister